

Einzelhandelskonzept für die Stadt Jülich

Der Rat der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 unter anderem folgendes beschlossen:

- " 1. Das Gutachten zum Einzelhandelskonzept für die Stadt Jülich sowie die Ausführungen der Verwaltung zum Einzelhandelskonzept werden vom Rat der Stadt Jülich zur Kenntnis genommen.
2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt die im Gutachten zum Einzelhandelskonzept (Stand Juli 2014) formulierten Leitlinien der zukünftigen Einzelhandelsentwicklung sowie das dort dargestellte räumliche Versorgungsmodell (" Standortkonzept für den Einzelhandel in der Stadt Jülich ") als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) und als handlungsleitende Grundlage für zukünftige Entwicklungen in der Stadt Jülich. Das Konzept ist entsprechend in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und umzusetzen.
3. Die Zentren- und Nahversorgungsrelevanz einzelner Sortimente bestimmt sich nach der " Jülicher Liste zur Definition der nachversorgungs-, zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimente ".
4. Die räumliche Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches (" Hauptzentrum Stadt Jülich ") wird gemäß dem Vorschlag des eingeschalteten Gutachterbüros vorgenommen.
5. Der folgende Absatz, Seite 56, des Einzelhandelskonzeptes ... " Um den Verkehr- und Parkdruck innerhalb der Jülicher Innenstadt zu minimieren, sollten hierbei auf die fußläufigen Innenstadtkunden abzielende Konzepte im Vordergrund stehen (z.B. Bekleidung) - Die Etablierung eines verkehrserzeugenden Lebensmittelmarktes wäre vor diesem Hintergrund nicht zu empfehlen. " ... wird gestrichen. "

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Jülich kann unter www.juelich.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese ortsrechtliche Bestimmung die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW in der Fassung vom 17.10.1994 nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 06.11.2015

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtrates wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jülich, den 06.11.2015

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs